

AMTSBLATT

des Landratsamtes Weilheim-Schongau

Herausgeber:

Landratsamt Weilheim-Schongau
Pressestelle -, Püttrichstr. 8, 82362 Weilheim i. OB
Tel.: 0881/681-1399
e-mail: d.detert@lra-wm.bayern.de

**Verantwortlich:**

Landrätin Andrea Jochner-Weiß

Nummer 22

Internet: www.weilheim-schongau.de

11. Juli 2025

Das amtliche Verkündungsblatt des Landkreises Weilheim-Schongau ist dessen regelmäßig erscheinendes Amtsblatt. Es wird auf der Internetseite des Landratsamtes Weilheim-Schongau unter www.weilheim-schongau.de/amtsblatt ausschließlich in elektronischer Form geführt und dort dauerhaft abrufbar gehalten. Ausdrücke können kostenpflichtig beim Landratsamt Weilheim-Schongau, Püttrichstraße 8, 82362 Weilheim bestellt werden. Bei der Pressestelle des Landratsamtes Weilheim-Schongau in 82362 Weilheim, Püttrichstraße 8, Zimmer 108 wird ein Ausdruck zur Einsicht auf Dauer bereitgehalten; sie gilt als die Veröffentlichung veranlassende Stelle im Sinne des Art. 17 Abs. 3 des Bayerischen Digitalgesetzes.



INHALTSVERZEICHNIS

- | | |
|--|----------|
| • Immissionsschutzrecht; Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer chemischen Produktionsanlage (BCMP) der Firma Roche Diagnostics GmbH auf dem Grundstück Fl.Nr. 1226/12 der Gemarkung Penzberg | Seite 81 |
| • Wasserrecht; Festsetzung des ermittelten Überschwemmungsgebiets HQ ₁₀₀ des Tiefenbachs von Fkm 0,000 bis Fkm 8,237 (Gewässer III. Ordnung) auf dem Gebiet der Gemeinde Polling und der Stadt Weilheim i.OB im Landkreis Weilheim-Schongau | Seite 82 |

Immissionsschutzrecht;**Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer chemischen Produktionsanlage (BCMP) der Firma Roche Diagnostics GmbH auf dem Grundstück Fl.Nr. 1226/12 der Gemarkung Penzberg**

Die Roche Diagnostics GmbH plant am Standort Penzberg im Rahmen des Projektes BCMP die Errichtung und den Betrieb einer chemischen Produktionsanlage zur Herstellung von diagnostischer Pharmazeutika mit Hilfe chemischer Verfahrenstechnik.

Die Herstellung kommerzieller, diagnostischer Pharmazeutika, die aktuell bereits am Standort produziert werden, erfolgt im Labormaßstab (Bench-Scale), im Technikumsmaßstab (Small-Scale) mit flexibler Anlagenaufstellung (Größenordnung 10 bis 100 l) und auf festen Produktionsanlagen (Mid-Scale) in Prozesslinien (Größenordnung 100 bis 800 l). Der typische diskontinuierliche Herstellprozess in einzelnen Loses (Batches) besteht aus einer Synthese, Aufreinigung, Trocknung und Abfüllung.

Die Firma Roche Diagnostics GmbH beantragt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. Bundes-Immissionsschutzverordnung – 9. BImSchV) für die Errichtung und den Betrieb der oben beschriebenen Anlage. Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Anlage gem. Nr. 4.1.21 des Anhang 1 zur 4. Bundes-Immissionsschutzverordnung (4. BImSchV).

Für die Anlage nach Nr. 4.1.21 des Anhang 1 zur 4. BImSchV ist ein Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 10 BImSchG durchzuführen, da sie als sogenannte IE-Anlage (Anlage gem. Art. 10 der RL 2010/75/EU) eingestuft ist und im förmlichen Verfahren behandelt werden muss.

Einzelheiten zu dem geplanten Vorhaben ergeben sich aus den eingereichten Antragsunterlagen.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG wird das Vorhaben hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Antrag und Antragsunterlagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, liegen von Montag, 21.07.2025 bis Donnerstag, 21.08.2025 während der allgemeinen Öffnungszeiten bei folgenden Stellen zur Einsicht aus:
 - a) Landratsamt Weilheim-Schongau, Dienststelle Weilheim, Pütrichstraße 8, 82362 Weilheim, Umweltschutzverwaltung, Zimmer-Nr. 203
 - und
 - b) Stadt Penzberg, Karlstraße 25, 82377 Penzberg, Bauverwaltung, Zimmer-Nr. 227
2. Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können bei der in Nr. 1a bezeichneten Stelle während der Auslegungsfrist sowie innerhalb von einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis 21.09.2025 schriftlich erhoben werden. Mit dem Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.
3. Für den Fall, dass das Landratsamt Weilheim-Schongau als zuständige Genehmigungsbehörde nach Ende der Einwendungsfrist aufgrund der Ermessenvorschrift des § 10 Abs. 6 BImSchG einen Erörterungstermin durchführt, werden Zeitpunkt und Ort dieses Termins bestimmt und gesondert bekannt gemacht.
4. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen im immissionsschutzrechtlichen Verfahren kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Weilheim, 08.07.2025
Landratsamt Weilheim-Schongau
Umweltschutzverwaltung

Wernberger

**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayerischen Wasser-gesetzes (BayWG) und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG);
Festsetzung des ermittelten Überschwemmungsgebiets HQ₁₀₀ des Tiefenbachs von Fkm 0,000 bis Fkm 8,237 (Gewässer III. Ordnung) auf dem Gebiet der Gemeinde Polling und der Stadt Weilheim i.OB im Landkreis Weilheim-Schongau**

B e k a n n t m a c h u n g

Erörterungstermin

Das Wasserwirtschaftsamt Weilheim hat für das Gewässer III. Ordnung Tiefenbach (ohne Nebengewässer) als Teil der Risikokulisse der EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (2007/60/EG) auf dem Gebiet der Gemeinde Polling im Landkreis Weilheim-Schongau pflichtgemäß das Überschwemmungsgebiet für ein HQ₁₀₀ ermittelt. Das Landratsamt Weilheim-Schongau ist verpflichtet, das bereits vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet nach § 76 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 WHG gemäß Art. 46 Abs. 3 Satz 1 BayWG nun mittels Rechtsverordnung festzusetzen.

Die Verfahrensunterlagen wurden im Landratsamt Weilheim-Schongau und in den Rathäusern der Gemeinde Polling sowie der Stadt Weilheim i.OB in der Zeit vom 03.03.2025 bis einschließlich 03.04.2025 zur Einsichtnahme ortsüblich ausgelegt; gleichzeitig konnten die Verfahrensunterlagen auch auf den Internetseiten des Landratsamtes Weilheim-Schongau sowie des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim eingesehen werden.

Im Zuge des hierzu gem. Art. 73 Abs. 3 BayWG durchgeführten förmlichen Wasserrechtsverfahren wurden fachliche Stellungnahmen eingeholt; zudem wurden auch Einwendungen und/oder Bedenken von Beteiligten vorgebracht.

Die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen sowie die Stellungnahmen zu dem Vorhaben sind gemäß den Vorgaben des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) in einem Erörterungstermin zu erörtern.

Dieser Erörterungstermin findet am

**Montag, den 28.07.2025
um 9:30 Uhr im Rathaus der Gemeinde Polling
(Sitzungssaal)
Kirchplatz 11, 82398 Polling**

statt. Der Erörterungstermin ist nichtöffentlich; die Teilnahme ist nur unmittelbar Beteiligten gestattet. Die Vertretung dieser durch einen Bevollmächtigten ist unter Nachweis und Aushändigung einer schriftlichen Vollmacht möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten und/oder seines Bevollmächtigten auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann. Sofern eine Teilnahme am Erörterungstermin nicht erfolgt, gelten die erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen als aufrechterhalten und werden im weiteren Verfahren entsprechend gewürdigt. Verspätete Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben; das Anhörungsverfahren ist mit dem Ende der Erörterung abgeschlossen. Durch die Teilnahme entstehende Aufwendungen, auch solche für einen Bevollmächtigten, können nicht erstattet werden.

Hinweis:

Diese Bekanntmachung des Erörterungstermins kann auch im Internet unter <https://www.weilheim-schongau.de/aktuelles/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Schongau, den 14.07.2025

Landratsamt Weilheim-Schongau

gez.

Melanie Weidhaas